

RS UVS Niederösterreich 2003/03/27 Senat-PP-03-0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.2003

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob zum Tatzeitpunkt ein Telefonat geführt wird, es reicht bereits, wenn das Handy wie bei einem Telefongespräch neben dem Ohr gehalten wird.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at